

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz Freigabe eines Verkaufssonntags

1. Aufgrund des § 6 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) dürfen Verkaufsstellen in Oberursel (Taunus) in folgenden Straßen: **Ackergasse, Adenauerallee, Henchenstraße, Holzweg, Holzweg-Passage, Korfstraße (zwischen Rathausplatz und Oberhöchstader Straße), Kumeliusstraße (zwischen Vorstadt und Feldbergstraße), Liebfrauenstraße (zwischen Adenauerallee und Henchenstraße), Oberhöchstader Straße (zwischen Adenauerallee und Korfstraße), Rathausplatz, Strackgasse, Untere Hainstraße und Vorstadt** abweichend von den Öffnungszeiten nach § 3 Hessisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich der Veranstaltung

„Autos in der Allee“ am Sonntag, dem 28.04.2024

in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geöffnet werden.

2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Freigabeentscheidung haben gem. § 6 Abs. 3 HLöG keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 6 HLöG. Nach dieser Vorschrift sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Dies ist nach § 6 Abs. 1 S. 2 HLöG insbesondere der Fall, wenn

1. die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und
2. erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Diese Voraussetzungen für die Freigabe der Ladenöffnung aus Anlass der nach § 69 Gewerbeordnung als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung „Autos in der Allee“ am Sonntag, dem 28.04.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sind gegeben. Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

1. Die Freigabe wird räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Zeitlich liegt die Öffnungszeit innerhalb der Veranstaltungszeit von „Autos in der Allee“.
2. Die Veranstaltung „Autos in der Allee“ findet in diesem Jahr zum 25. Mal statt. Es handelt sich um eine Automobilausstellung und Informationsmesse rund um die Themen „Mobilität und Verkehrssicherheit“. Der Veranstalter Fokus O., Forum der Selbständigen Oberursel e.V. hat anlässlich dieser Veranstaltung einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt.

„Autos in der Allee“ ist eine der größten Automobilausstellungen in Hessen. Im Veranstaltungsgebiet werden ca. 200 Neufahrzeuge aller gängigen Marken von ca. 15 Händlern aus der Region präsentiert. In die Autoausstellung integrieren sich Stände von Verkehrswacht und Rotem Kreuz mit Alkoholtest, Sehtest, Rettungswagen und Rettungsvorführungen. Des Weiteren präsentieren sich das THW mit Vorführungen sowie die Freiwillige Feuerwehr mit Fahrzeugen, Vorführungen und Informationen. Die Veranstaltung beinhaltet an zentraler Stelle eine Showbühne mit breitem Informations- und Unterhaltungsprogramm, das akustisch live auf den größten Teil der Veranstaltungsfläche übertragen wird. Darüber hinaus nutzen Oberurseler Vereine und Institutionen, wie z. B. die Musikschule die vorhandene Bühne, um sich zu präsentieren.

„Autos in der Allee“ hat aber auch Marktcharakter durch die Integration von Marktständen sowie Food Trucks und weiteren zahlreichen Waren- und Informationsangeboten auf Straßen und Plätzen der Innenstadt.

Die Veranstaltung selbst erzeugt erfahrungsgemäß einen sehr großen Besucherstrom. Demgegenüber zieht die Ladenöffnung am Sonntag mit dem üblichen Warenangebot allein im Vergleich wenig Besucherinnen und Besucher an. Dies ergibt sich anhand von ausgewerteten Park- und Kassenvorgängen und einer in der Vergangenheit durch den Veranstalter beauftragten Personenzählung. Abgeleitet daraus ergibt sich auch die Besucherprognose von rund 21.330 Besucherinnen und Besuchern.

3. Der Annexcharakter der Ladenöffnung ergibt sich schließlich auch aus einem Vergleich der Verkaufsflächen mit der Veranstaltungsfläche. Wenn Vergleichszahlen von Käufern in den Einzelhandelsgeschäften fehlen, kann nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt auf einen Vergleich der Verkaufsflächen mit der Veranstaltungsfläche zurückgegriffen werden (VG Darmstadt, Beschluss vom 04.10.2016, Az.: 3 L 2061/16.DA).

Die Veranstaltungsfläche mit Zuwegungen beträgt bei „Autos in der Allee“ ca. 24.900 m², davon sind ca. 2.000 m² reine Standfläche von ungefähr 45-50 Marktständen. Hinzu kommen die Standflächen für Automobile und Nutzfahrzeuge von rund 5.400 m².

Die Verkaufs- und Ausstellungsfläche der teilnehmenden Geschäfte beträgt ca. 5.000 m² und ist damit deutlich kleiner als die Veranstaltungsfläche. Auch angesichts dieser Zahlenverhältnisse wird deutlich, dass die Ladenöffnung bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus), Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus) Widerspruch erhoben werden.

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Oberursel (Taunus), den 17.01.2024

Antje Runge
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 19.01.2024, sowie
nachrichtlich in der Taunus-Zeitung am 20.01.2024 hierauf hingewiesen